

Aktenzeichen: 7 AZR 133/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 14. November 1984

- 7 AZR 133/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 15. März 1982

Pforzheim

- 4 Ca 19/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 21. Dezember 1982

Baden-Württemberg

- 3 Sa 79/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja (zu I - II 2. der Gründe)

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Vertretungsbefugnis des Landrats in Baden-Württemberg

Kündigung

Gesetz:

BGB § 626 Abs. 1 und 2; Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, 40) § 37 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Die für Kündigungsrechtsstreitigkeiten bestehenden verfahrensrechtlichen Besonderheiten (vgl. etwa §§ 4, 5, 6, 7, 9, 13 Abs. 3 KSchG) gebieten es nicht zwingend, für Kündigungsrechtsstreitigkeiten andere Maßstäbe für die Beschränkbarkeit der Revisionszulassung zugrunde zu legen als für andere Rechtsstreitigkeiten. Der Senat gibt daher den im Urteil vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 32/80 - (BAG 39, 112 = AP Nr. 8 zu § 12 SchwbG) vertretenen gegenteiligen Rechtsstandpunkt auf.
2. Die einem Landrat nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, 40) zustehende Einzelvertretungsmacht bezieht sich auch auf die Abgabe von Kündigungserklärungen gegenüber den beim Landkreis beschäftigten Arbeitnehmern. Die fehlende Mitwirkung des Kreistages hat keinen Einfluß auf die dem Landrat zustehende Vertretungsmacht, sondern berührt nur die von der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

7 AZR 133/83

3 Sa 79/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
14. November 1984

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

Tenor des Urteils (Akten-
zeichen des Landesarbeits-
gerichts) berichtet durch
Beschluß vom 10. Juni 1985
Kassel, den 20. Juni 1985
Gottwald, Amtsrat

In Sachen

pp. .

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Jubelgas für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1982 - 3 Sa 79/83 - wird zurückgewiesen.

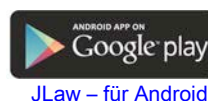
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der dem Kläger gegenüber mit Schreiben vom 30. Dezember 1981 erklärten außerordentlichen Kündigung.

Der Kläger ist Facharzt für Anästhesie. Er war aufgrund des Dienstvertrages vom 14. Oktober 1971 nebst den Zusatz- und Änderungsvereinbarungen vom 1. Oktober 1973 und dem Kreistagsbeschuß vom 1. Juli 1975 seit 1. Januar 1972 Chefarzt der Anästhesie-Abteilung zunächst der Kreiskrankenhäuser M und Ma . Im Jahre 1975 wurde er Chefarzt des neu gebauten Schwerpunktkrankenhauses in M für den Bereich Anästhesie. Die Anästhesie-Abteilung hat zwei Chefärzte im Kollegial-Arzt-System und sechs nachgeordnete Ärzte.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wurde der Kläger dem neuen Aufgabengebiet entsprechend aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 3. Februar 1975 in die VergGr. I BAT eingruppiert. Der Kläger hatte beim beklagten Landkreis eine Einkommensgarantie von 160.000,-- DM brutto jährlich. Mit Wirkung vom 1. April 1981 wurde der Kläger für die Dauer von zwei Jahren zum ärztlichen Direktor des Krankenhauses bestellt.

Im Sommer 1979 wurde die Stelle des Chefarztes für die chirurgische Abteilung mit Dr. R neu besetzt. Zwischen ihm und dem Kläger entstanden alsbald erhebliche Spannungen. Die Ursachen dieser Differenzen werden von den Parteien zum Teil unterschiedlich geschildert. Der Kläger hat im wesentlichen vorgetragen, Dr. R seien schwerwiegende fachliche Fehlleistungen unterlaufen; er habe außerdem gezielt möglichst wenige Patienten auf die Intensiv-Abteilung gelegt und dadurch gegen seine ärztlichen Pflichten verstoßen.

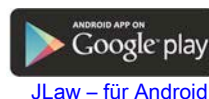
Demgegenüber hat es der Kläger nach der Darstellung des beklagten Landkreises aus persönlichen Gründen von Anfang an darauf angelegt, die Stellung seines Kollegen zu unterminieren.

Die leitenden Ärzte des Kreiskrankenhauses M konnten die bestehenden Differenzen nicht intern ausräumen. Mit Ausnahme von Dr. R wandten sie sich deshalb mit Schreiben vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

29. Juni 1981 an den Landrat mit der Bitte einzugreifen. Daraufhin kam es im August 1981 sowie im Oktober 1981 zu mehreren Besprechungen.

Unter Bezugnahme auf eine dieser Besprechungen wurden der Kläger und Dr. R durch Schreiben des Landrats vom 10. November 1981 auf ihre dienstvertraglichen Pflichten hingewiesen. In dem Schreiben an den Kläger wird abschließend ausgeführt: "Ich würde es bedauern, wenn ich gezwungen wäre, bei Nichttänderung der Verhältnisse oder einer weiteren Verletzung Ihrer Loyalitätspflicht gegenüber Ihrem Dienstherrn dem Kreistag personelle Konsequenzen anraten zu müssen."

Der Kläger wertete dieses Schreiben als eine Abmahnung. Mit Anwaltsschreiben vom 8. Dezember 1981 forderte er den Landrat auf, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bis zum 16. Dezember 1981 schriftlich zurückzunehmen. Im unmittelbaren Anschluß daran wird ausgeführt: "Herr Dr. B würde es bedauern, müßte er ansonsten arbeitsgerichtliche Schritte gegen den Landkreis E unternehmen. Weiterhin wäre dann Herr Dr. B gezwungen, die wahren Hintergründe der gesamten "Auseinandersetzungen" in geeigneter Form vorzutragen. Dies würde auch bedeuten, daß gegen sämtliche Verantwortliche wohl strafrechtliche Schritte unternommen werden müßten."

In der Erwiderung des Landrats vom 15. Dezember 1981 wurde der Kläger unter anderem aufgefordert, die Behauptung, im Kreis-krankenhaus M seien strafrechtlich relevante Sachverhalte geschehen, denen der Landrat trotz Unterrichtung nicht nachgegangen sei, zurückzunehmen oder sie zu konkretisieren. Dem Kläger wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 22. Dezember 1981 gesetzt. Mit Anwaltsschreiben vom 21. Dezember 1981 wiesen die Bevollmächtigten des Klägers darauf hin, daß die Frist nicht eingehalten werden könne, da in Anbetracht der bevorstehenden Feiertage eine Besprechung mit ihrem Mandanten nicht möglich sei. In dem Schreiben wird weiter ausgeführt: "Wir bitten weiterhin um Verständnis dafür, daß wir zunächst auf die Rücknahme der Abmahnung bestehen, die Sie trotz unserer Aufforderung nicht zurückgenommen haben und vielmehr weitere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Erläuterungen verlangen. Wir bitten um Mitteilung, ob Sie diese Erläuterungen schriftlich wollen, da dies dann wohl aktenkundig werden würde. Ob dies dann im Interesse des Hauses ist, möchten wir bezweifeln."

Der Sozial- und Krankenhausausschuß des Kreistages beschloß daraufhin am 29. Dezember 1981 die fristlose Kündigung des Klägers. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1981 erklärte darauf der Landrat die außerordentliche Kündigung. Als Kündigungsgrund werden die in dem Anwaltsschreiben vom 8. Dezember 1981 enthaltenen Beschuldigungen genannt.

Der Personalrat wurde vor Ausspruch der Kündigung nicht beteiligt. Er hat die Auffassung vertreten, ihm komme nach den landesgesetzlichen Regelungen ein Mitbestimmungs- oder ein Mitwirkungsrecht nicht zu.

Mit seiner am 19. Januar 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, die Kündigung sei aus mehreren Gründen unwirksam. Sie habe ohne Zustimmung des Kreistages nicht vom Landrat allein ausgesprochen werden können. Ferner hätte der Personalrat beteiligt werden müssen. Weiter sei die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt; das Schreiben seines Anwalts vom 8. Dezember 1981 sei dem beklagten Landkreis spätestens am 10. Dezember 1981 zugegangen. Außerdem liege ein Grund zur fristlosen Kündigung nicht vor; der beklagte Landkreis interpretiere das Schreiben vom 8. Dezember 1981 unrichtig.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die außerordentliche Kündigung des Beklagten vom 30. Dezember 1981 nicht aufgelöst ist.

Der beklagte Landkreis hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, die umstrittene Kündigung sei wirksam. Der Kläger habe sich durch das Schreiben vom 8. Dezember 1981 einer üblen Nachrede und der versuchten Nötigung schuldig gemacht.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 15. März 1982 der Klage mit der Begründung entsprochen, die Kündigung sei wegen fehlender Beteiligung des Personalrats unwirksam. Auf die Berufung des beklagten Landkreises hat das Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht beschränkt zugelassenen Revision begehrt der Kläger, die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung des Landkreises zurückzuweisen. Der beklagte Landkreis bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist uneingeschränkt zulässig. Sie hat jedoch keinen Erfolg.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision im Urteilstenor zugelassen "beschränkt auf die Frage, ob die streitgegenständliche Kündigung wegen fehlender Beteiligung des Personalrats unwirksam ist". Damit ist entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung die Nachprüfung des angefochtenen Urteils nicht auf diese Frage beschränkt.

1. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist die beschränkte Zulassung der Revision möglich (vgl. BGHZ 53, 152 = AP Nr. 7 zu § 546 ZPO; BGHZ 76, 397 = LM § 546 ZPO Nr. 105 a; BAG 39, 112 = AP Nr. 8 zu § 12 SchwbG; BAG 40, 250 = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1979; BGH JR 1984, 113; Tiedtke, Die beschränkte Zulassung der Revision, WM 1977, 666 ff.). Voraussetzung ist jedoch, daß sich die Beschränkung klar und eindeutig aus dem Berufungsurteil ergibt und die Art der Beschränkung der Revision rechtlich zulässig ist (BGH JR 1984, 113, 114).

2. Eine Beschränkung der Revisionszulassung "auf die Frage, ob die streitgegenständliche Kündigung wegen fehlender Beteiligung des Personalrats unwirksam ist", ist unzulässig.

a) Über die Grenzen der Zulässigkeit von beschränkten Rechtsmittelzulassungen bestehen unterschiedliche Auffassungen (vgl. u.a. Grunsky, Arbeitsgerichtsgesetz, 4. Aufl., § 72 Rz 16 ff. mit weiteren Nachweisen; BAG 39, 112 = AP Nr. 8 zu § 12 SchwbG; BGH JR 1984, 113).

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 7. Juli 1983 - III ZR 119/82 - (JR 1984, 113, 114) ausgeführt, es sei erforderlich, daß sich die beschränkte Zulassung auf einen



tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffes beziehe, über den in einem besonderen Verfahrensabschnitt durch Teil- oder Zwischenurteil entschieden werden könnte (vgl. auch BGHZ 76, 397, 399 f. = LM § 546 ZPO Nr. 105 a; BGH Urteil vom 30. September 1980 - VI ZR 213/79 - LM § 546 ZPO Nr. 100). Im Rahmen eines Kündigungsrechtsstreits hat der erkennende Senat demgegenüber eine weitgehende Beschränkbarkeit der Revision angenommen (vgl. BAG 39, 112 = AP Nr. 8 zu § 12 SchwbG). Nach diesem Urteil kann die Revisionszulassung in einem Kündigungsrechtsstreit auch auf bestimmte Unwirksamkeitsgründe beschränkt werden (z.B. § 12 SchwbG). Wendet man diesen Grundsatz auf den vorliegenden Rechtsstreit an, so wäre die vorgenommene Beschränkung der Revisionszulassung statthaft. § 108 Abs. 2 BPersVG stellt einen eigenständigen Unwirksamkeitsgrund dar.

b) Nach erneuter Prüfung gelangt der Senat zu dem Ergebnis, daß die für Kündigungsrechtsstreitigkeiten bestehenden verfahrensrechtlichen Besonderheiten (vgl. etwa §§ 4, 5, 6, 7, 9, 13 Abs. 3 KSchG) es nicht zwingend gebieten, für Kündigungsrechtsstreitigkeiten andere Maßstäbe für die Beschränkbarkeit der Revisionszulassung zugrunde zu legen als für andere Rechtsstreitigkeiten. Auch in einem Kündigungsrechtsstreit kann nicht in einem besonderen Verfahrensabschnitt durch Teil-, Zwischen- oder Grundurteil über bestimmte Unwirksamkeitsgründe der Kündigung gesondert entschieden werden. Der Umstand, daß ein Arbeitnehmer die Überprüfung der Kündigung gemäß § 6 KSchG auf bestimmte Unwirksamkeitsgründe beschränken kann, rechtfertigt keine Abweichung von den allgemein anerkannten Grundsätzen der Beschränkbarkeit der Revision. Der Senat hält daher auch für Kündigungsrechtsstreitigkeiten die Beschränkung der Revisionszulassung nur insoweit für statthaft, als sich die Zulassung auf einen tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffes bezieht, über den auch gesondert entschieden werden könnte. Bei einer Beschränkung der Revision auf bestimmte Unwirksamkeitsgründe der Kündigung bestünde die Gefahr, daß das Revisionsgericht eine rechtsfehlerhafte Entscheidung des



Berufungsgerichts nicht abändern könnte und stattdessen ein Rechtsgutachten zu einer an sich nicht entscheidungserheblichen Rechtsfrage erstatten müßte. Der Senat gibt daher den im Urteil vom 2. Juni 1982 (BAG 39, 112 = AP Nr. 8 zu § 12 SchwbG) vertretenen Rechtsstandpunkt auf.

3. Ist demnach die Beschränkung der Revision, wie vom Landesarbeitsgericht vorgenommen, unzulässig, ist das angefochtene Urteil in vollem Umfang zu überprüfen. Dies ändert am Ergebnis der Entscheidung nichts, denn die Revision ist auch bei uneingeschränkter Überprüfung des angefochtenen Urteils unbegründet. Es kommt daher für diese Entscheidung auf die geänderte Rechtsauffassung des Senats nicht entscheidend an.

II. Die Revision ist unbegründet. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, das zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis sei durch die außerordentliche Kündigung des beklagten Landkreises beendet worden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Der Landrat des beklagten Landkreises besaß die zur Abgabe der Kündigungserklärung erforderliche Vertretungsmacht.

Dem Landrat obliegt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, 40, LandkreisO) die sogenannte Außenvertretung des Landkreises (vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl., § 89 VI a, S. 262, § 87 III, S. 235). Der Landrat besitzt damit für den Bereich des privaten Rechtsverkehrs die umfassende und alleinige Vertretungsmacht. Hierzu gehört auch die Abgabe von Kündigungserklärungen gegenüber den beim Landkreis beschäftigten Arbeitnehmern.

Der Senat schließt sich der herrschenden Meinung an, daß das Fehlen der Mitwirkung des beschließenden Organs nicht auch die Vertretungsmacht des zur Außenvertretung berufenen Organs, sondern nur dessen von der Außenvertretung zu trennende interne Pflichtenbindung berührt (vgl. BGH Urteil vom 20. April 1966 - V ZR 50/65 - MDR 1966, 669 = BB 1966, 603; BGH Urteil vom 16. November 1978 - III ZR 81/77 - NJW 1980, 117 mit weiteren Nachweisen). Zwar hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 20. April 1977 - 4 AZR 778/75 - (AP Nr. 1



zu § 54 BAT) entschieden, daß die Regelung der Außenvertretung der bayerischen Kommunen nichts mit der kommunalrechtlich anders geregelten Frage zu tun habe, welches Organ einer bayerischen Gemeinde befugt sei, Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern zu kündigen. Diese Befugnis habe der Gesetzgeber den Gemeinderäten bzw. den dafür gebildeten Ausschüssen übertragen. Diese Entscheidung ist jedoch zu Art. 37 der Bayerischen Gemeindeordnung ergangen; der Vierte Senat konnte sich insoweit auf die Rechtsprechung des Bayerischen Oberlandesgerichts (BayObLGZ 1952, 271, 273; 1971, 252, 254; BayVBl. 1974, 706) stützen, nach der der Bürgermeister - von Dringlichkeitsfällen abgesehen - nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung die Alleinvertretungsmacht besitzt (offengelassen von BGH Urteil vom 20. Februar 1979 - VI ZR 256/77 - NJW 1980, 115). Im vorliegenden Fall ist jedoch über § 37 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg zu entscheiden. Für das Kommunalrecht dieses Bundeslandes wie aller anderen Bundesländer außer Bayern wird weitgehend angenommen, daß das Fehlen der Mitwirkung des beschließenden Organs nicht die Vertretungsmacht des zur Außenvertretung berufenen Organs berührt (vgl. BGH Urteil vom 20. April 1966, aaO).

Der Senat weicht demnach mit dieser Entscheidung zur Baden-Württembergischen Landkreisordnung nicht ab von der Entscheidung des Vierten Senats (AP Nr. 1 zu § 54 BAT), die zur Bayerischen Gemeindeordnung ergangen ist und sich auf die Rechtsprechung des Bayerischen Oberlandesgerichts stützen kann. Entsprechendes gilt für das Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 1959 - 3 AZR 348/56 - (AP Nr. 1 zu § 38 GemeindeO Bayern). Offen bleiben kann für den vorliegenden Rechtsstreit deshalb auch, ob die interne Beschlußfassung des Krankenhaus- und Sozialausschusses anstelle des Kreistages aufgrund der gesetzlichen Eilentscheidungskompetenz nach § 34 Abs. 4 Satz 2 LandkreisO rechtmäßig war.

2. Die Kündigung ist nicht wegen fehlender Beteiligung des Personalrats unwirksam (§ 77 Abs. 3, § 81 Satz 2 Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg - LPVG -).



a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach § 77 Abs. 3 Satz 1 LPVG sei der Personalrat vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen zu hören. Gemäß § 77 Abs. 3 Satz 4 LPVG in Verb. mit § 81 Satz 2 LPVG gelte dies nicht für Beamte und Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie für entsprechende Angestelltenstellen und Angestellte und für die weiterhin dort angeführten Personengruppen. Nach ihrem Wortlaut nehme die Vorschrift des § 81 Satz 2 LPVG auf Angestelltenstellen Bezug, die der Besoldungsgruppe A 16 (und höher) entsprächen. Der Besoldungsgruppe A 16 - hier von Interesse -entspreche die VergGr. I BAT (§ 11 Satz 2 BAT; Allgemeine Vergütungsordnung, Anl. 1 a zum BAT, Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen Nr. 6). Das bedeute, der Beteiligung des Personalrats unterlägen nicht Angestellte, die eine Stelle der VergGr. I BAT innehätten. So liege es hier, denn der Kläger sei in VerGr. I BAT "eingruppiert" worden.

b) Das Landesarbeitsgericht hält sich bei der Auslegung dieser Regelung zu Recht an das formelle Merkmal der Innehabung einer Stelle einer bestimmten Vergütungsgruppe. Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung (vgl. Rooschütz/Killinger/Schwarz, LPersVG für Baden-Württemberg, 5. Aufl., § 81 Rz 2). Es erscheint nicht geboten, sie anders auszulegen.

Ohne Erfolg rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe das Regel-Ausnahmeverhältnis des § 77 Abs. 3 in Verb. mit § 81 Satz 2 LPVG sowie den "materialen rechtlichen Gehalt" des § 81 Satz 2 LPVG verkannt. Die Revision ist im Ergebnis der Auffassung, bei der Auslegung des Merkmals "entsprechende Angestelltenstellen und Angestellte" des § 81 Satz 2 LPVG sei nicht allein auf das formelle Merkmal der Innehabung einer im Haushaltsplan ausgewiesenen Stelle einer bestimmten Vergütungsgruppe abzustellen, vielmehr sei als zusätzliches Merkmal die "herausgehobene Leitungsfunktion im staatlichen Behördenaufbau" zu prüfen.

Die Begründung eines derartigen zusätzlichen Merkmals, das die Revision aus dem Zweck der Regelung und aus dem systematischen Zusammenhang zu der Bestimmung des § 77 Abs. 3 LPVG



herleiten will, stellt methodisch eine teleologische Reduktion dar. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Bestimmung des § 81 Satz 2 LPVG kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden: Für Beamte wird formell auf die Besoldungsgruppe abgestellt; entsprechendes muß auch für Angestellte gelten. Maßgebend ist danach, in welcher Besoldungsgruppe ein Angestellter sich befände, wenn er als Beamter eingestellt worden wäre (vgl. Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Bd., 2. Aufl., § 77 Rz 31).

Zutreffend weist die Revisionserwiderung darauf hin, daß Grundlage für die Beantwortung dieser Frage die Besoldungsordnung ist. Nach dem Bundesbesoldungsgesetz kann ein Chefarzt entweder der Besoldungsgruppe A 14, der Besoldungsgruppe A 15 oder der Besoldungsgruppe A 16 angehören. Ist - wie vorliegend - das Amt eines Chefarztes mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, so bestimmt sich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BBesG das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisungsverfügung dient somit der Konkretisierung des Amtes nach der Besoldungsgruppe (vgl. Schwegmann/Summer, BBesG, Band I, Stand 1. Februar 1984, § 19 Rz 4 Anm. 2).

Nach § 81 Satz 2 LPVG ist bei einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift auf Angestellte deshalb lediglich darauf abzustellen, ob der Angestellte eine im Haushaltsplan ausgewiesene Stelle einer Vergütungsgruppe innehat, die der Besoldungsgruppe A 16 (oder höher) entspricht. Da der Kläger aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 3. Februar 1975 in die VergGr. I BAT eingruppiert worden ist, hat er eine entsprechende im Haushaltsplan ausgewiesene Stelle inne. Die VergGr. I BAT entspricht der Besoldungsgruppe A 16 (vgl. § 11 Satz 2 BAT; Dietz/Richardi, aaO, § 77 Rz 31). Der Kläger gehört damit zu dem Kreis der in § 81 Satz 2 LPVG bezeichneten Angestellten; vor der außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses war der Personalrat daher nicht anzuhören. Die Kündigung ist demnach nicht gemäß § 108 Abs. 2 BPersVG unwirksam.

3. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum wichtigen Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) sind revisionsrechtlich nicht zu be-

- 11 -

a) Das Landesarbeitsgericht hat u.a. ausgeführt, der Versuch, den Arbeitgeber durch den Vorwurf, er habe eine unbestimmte Anzahl (sogar) strafrechtlich relevanter Pflichtverletzungen eines leitenden Angestellten (Arztes) "hingenommen" und durch den "Hinweis", andernfalls müßten strafrechtliche Schritte gegen ihn unternommen werden, zur Zurücknahme einer Abmahnung zu veranlassen, sei an sich geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Das könne nicht ernstlich zweifelhaft sein, wenn nur das Erfordernis einer hinreichenden Vertrauensgrundlage für die vertragliche Zusammenarbeit bedacht werde. Der Empfänger habe das Schreiben vom 8. Dezember 1981 dahin verstanden, gegen ihn werde der Vorwurf erhoben, er habe schwerwiegende ärztlich-fachliche Fehlleistungen strafrechtlicher Dimension des Chefarztes der chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses M gekannt, er habe dagegen nichts unternommen, das Fehlverhalten vielmehr noch "gedeckt". Wenn er die Abmahnung nicht zurücknehme, werde der Kläger strafrechtliche Schritte gegen ihn einleiten oder einleiten lassen.

Wenn der Landrat gebeten werde, dem Kläger mitzuteilen, was er "als Dienstherr und Dienstvorgesetzter in dieser Richtung unternommen" habe, so handele es sich dabei um die in eine rhetorische Frage gekleidete Feststellung und den Vorwurf, er habe in dieser Richtung nichts unternommen.

Auf der Seite 3 dieses Schreibens werde der Landrat aufgefordert, spätestens bis zum 16. Dezember die Vorwürfe aus seinem Schreiben vom 10. November 1981 zurückzunehmen. Andernfalls würde der Kläger arbeitsrechtliche Schritte gegen den Landkreis unternehmen. Weiterhin wäre er dann gezwungen, die wahren Hintergründe der gesamten "Auseinandersetzungen" in geeigneter Form vorzutragen. Dies würde auch bedeuten, daß gegen sämtliche Verantwortliche wohl strafrechtliche Schritte unternommen werden müßten. Das heiße im "Klartext": Der Landrat habe in dieser Hinsicht "Dreck am Stecken"; wenn er die sich für ihn daraus ergebenden Konsequenzen vermeiden wolle, müsse er dem Verlangen des Klägers entsprechen, sonst "packe dieser aus".

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wenn der Kläger meine, das werde in diesem Schreiben nicht gesagt, könne ihm nicht gefolgt werden. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang, wie der Adressat diese Erklärung vernünftigerweise habe verstehen können, also der objektive Erklärungswert. Die Zielsetzung des Klägers sei durch das Anwaltsschreiben deutlich geworden. Es handele sich um den Versuch, den Landrat mit nicht durch Tatsachen belegten Vorwürfen unter der Drohung, diese Vorwürfe publik zu machen, unter Druck zu setzen, um ihn auf diese Weise zur Vornahme einer bestimmten Handlung im Interesse des Klägers (Rücknahme der Abmahnung) zu veranlassen.

Die Schreiben vom 8. und 21. Dezember 1981 stammten zwar nicht vom Kläger, sondern von seinem damaligen Vertreter und späteren Prozeßbevollmächtigten. Der Kläger sei aber promovierter Akademiker. Angesichts seines Bildungsstandes und seiner Lebenserfahrung habe er nicht bezweifeln können, welchen Kern das Schreiben vom 8. Dezember enthalte und daß dieses Schreiben als ein erhebliches Vergreifen im Mittel gewertet werden müsse.

b) Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum unbestimmten Rechtsbegriff des wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB sind der Nachprüfung im Revisionsverfahren nur im beschränkten Maße zugänglich. Im Revisionsverfahren ist nur zu prüfen, ob der Tatsachenrichter den Begriff des wichtigen Grundes richtig erkannt hat, das heißt, ob ein bestimmter Sachverhalt ohne die besonderen Umstände des Einzelfalles geeignet ist, einen wichtigen Grund zu bilden, und ob bei der weiter erforderlichen Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles daraufhin geprüft worden sind, ob es dem Kündigenden unzumutbar geworden ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Frist für die ordentliche Kündigung fortzusetzen. Wenn das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grundes an sich richtig bestimmt hat und die Interessenabwägung sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes hält, ist das Revisionsgericht nicht befugt, die angegriffene Würdigung durch eine eigene Beurteilung zu ersetzen (vgl. BAG 2, 214, 215 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207, 211 ff. = AP Nr. 5 zu § 626 BGB, zu II der Gründe; BAG 9, 263, 265 f. = AP Nr. 42 zu § 626 BGB,



zu III der Gründe; KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 626 BGB Rz 285 mit weiteren Nachweisen).

c) Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten dieser eingeschränkten Überprüfung stand. Es hat den Begriff des wichtigen Grundes nicht verkannt. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht den Umstand erörtert, daß die Schreiben vom 8. Dezember und 21. Dezember 1981 vom damaligen Vertreter und späteren Prozeßbevollmächtigten des Klägers stammen. Das Landesarbeitsgericht konnte - wie geschehen - diese Schreiben dem Kläger auch zu-rechnen, denn der Kläger hat nicht etwa vorgetragen, er hätte die Schreiben nicht gekannt oder er hätte sich vom Inhalt dieser Schreiben distanziert.

In diesem Zusammenhang rügt der Kläger ohne Erfolg die Verletzung rechtlichen Gehörs. Er trägt in diesem Zusammenhang zwar vor, er sei durch den Verlauf der Berufungsverhandlung überrascht worden und ihm sei es prozessual unmöglich gewesen, sein internes Verhalten gegenüber seinem früheren Rechtsanwalt in Bezug auf das Schreiben vom 8. Dezember 1981 substantiiert zu erläutern. Er hat jedoch in diesem Zusammenhang lediglich vorgetragen, er habe daher keine Gelegenheit gehabt zu verdeutlichen, daß er seinen Rechtsanwalt damit beauftragt gehabt habe, seinen Arbeitsplatz zu sichern und nicht, ihn aufs Spiel zu setzen. Dieser Vortrag genügt nicht den Erfordernissen, die an eine Verfahrensrüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO zu stellen sind. Gleich, ob bei einer Rüge nach § 139 ZPO oder gestützt auf Art. 103 Abs. 1 GG, ist vorzutragen, welche Fragen das Gericht hätte stellen müssen und insbesondere auch, was die Partei darauf erwidert hätte (zu § 139 ZPO ständige Rechtsprechung; u.a. BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Nur dann kann nämlich geprüft werden, ob das angefochtene Urteil möglicherweise auf dem gerügten Verfahrensverstoß beruht. Entsprechendes gilt für die Rüge nach Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. BAG 37, 324, 329 f. = AP Nr. 33 zu Art. 103 GG, zu II 3 der Gründe). Diesen Anforderungen genügt die Verfahrensrüge nicht, denn der Auftrag, den Arbeitsplatz des Klägers zu sichern und nicht, ihn aufs Spiel zu setzen, sagt nicht aus darüber, ob



und warum der Kläger etwa sich vom Inhalt der beanstandeten Schreiben seines Anwalts nicht distanziert hat.

4. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, der beklagte Kreis habe die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB gewahrt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der beklagte Landkreis den Kläger mit Schreiben vom 15. Dezember 1981 aufgefordert, die Behauptung im Anwaltsschreiben vom 8. Dezember 1981 zurückzunehmen oder sie zu konkretisieren, im Kreiskrankenhaus M seien strafrechtlich relevante Handlungen geschehen, denen der Landrat trotz Unterrichtung nicht nachgegangen sei. Die Antwort des Klägers - das Anwaltsschreiben vom 21. Dezember 1981 - ist bei dem beklagten Landkreis am 28. Dezember 1981 eingegangen. Die Kündigung des Klägers erfolgte mit Schreiben vom 30. Dezember 1981, das noch am selben Tage bei dem Kläger und seinen Prozeßbevollmächtigten eingegangen ist.

Im Hinblick darauf, daß der Kläger die von ihm behaupteten fachlichen Fehlleistungen seines Kollegen Dr. R, denen er strafrechtliche Relevanz zumaß, bisher nicht substantiiert dargelegt hatte, war es für den beklagten Landkreis geboten, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Für den Beginn der Ausschußfrist des § 626 BGB ist nämlich auf die Kenntnis abzustellen, die dem Kündigenden die Entscheidung darüber ermöglicht, ob ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist oder nicht. Da diese Entscheidung die Kenntnis aller für und gegen den Gekündigten sprechenden Umstände voraussetzt, ist im Falle einer Arbeitgeberkündigung in der Regel eine Anhörung des Arbeitnehmers zur Aufklärung des Kündigungssachverhalts erforderlich (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist; KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 626 BGB Rz 231 mit weiteren Nachweisen).

Dieser Aufklärungspflicht ist der Landkreis mit der gebotenen Eile nachgekommen, indem er dem Kläger mit dem Schreiben vom 15. Dezember 1981 letztmalig die Gelegenheit einräumte, seine Behauptungen zu konkretisieren.

Solange der Kündigungsberechtigte die zur Aufklärung des Kündigungssachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen zügig durchführt und der Kündigungsgegner dies erkennen kann, ist die Ausschußfrist gehemmt (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist; KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 626 BGB Rz 231). Dabei ist unerheblich, daß letztlich aufgrund des Antwortschreibens vom 21. Dezember 1981 keine weitere Sachaufklärung erfolgte. Für den Kläger war erkennbar, daß der Landrat die weitere Sachaufklärung betrieb; dies geht auch aus dem Antwortschreiben vom 21. Dezember 1981 hervor.

Abgesehen davon wurde dem Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, "eine goldene Brücke gebaut", um das letzte Mittel der Reaktion auf eine empfindliche Störung des Vertragsverhältnisses zu vermeiden, nämlich die außerordentliche Kündigung.

Unmittelbar nach Eingang des Antwortschreibens am 28. Dezember 1981 kündigte der Landrat mit Schreiben vom 30. Dezember 1981, das dem Kläger am selben Tage zuging, das Arbeitsverhältnis außerordentlich. Die zweiwöchige Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB ist damit gewahrt.

III. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Roeper

Dr. Becker

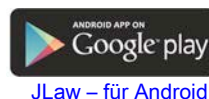
Dr. Steckhan

Nehring

Jubelgas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Juni 1985
beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 14. November 1984
wird dahin berichtigt, daß das Aktenzeichen
des angefochtenen Urteils "3 Sa 79/82" lautet
(§ 319 ZPO).

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)